

## Sonstige Baulichkeiten

### Wege

Zulässige Breite: max. 1,00 m  
Ausführung: nicht durchgehend betoniert  
oder asphaltiert, auch nicht als  
Unterbau

### Glas- und Gewächshäuser

Zulässige Grundfläche max. 6,00 m<sup>2</sup>  
Höhe max. 2,10 m

### Einfriedungen

Innerhalb der Anlage sind zur Abgrenzung der  
einzelnen Parzellen nur offene Einfriedungen  
zulässig (d.h. die Zwischenräume müssen breiter  
sein als die Zaunteile).

Zulässige Höhe: max. 1,00 m

Die Einfriedungen innerhalb der Gesamtanlage  
bedürfen bei Einhaltung vorstehender Maß-  
gaben keiner Baugenehmigung.

Außer den aufgeführten Einrichtungen sind  
keine weiteren, auch baurechtlich  
genehmigungsfreie bauliche Anlagen (z.B. feste  
Feuerstellen, Kleingeräteräume usw.), zulässig.

Herausgeber:  
Landschaftsamt der Stadt Heidelberg  
Bürogebäude Prinz Carl  
Kornmarkt 1  
69117 Heidelberg

## LEITFADEN

FÜR BAULICHE  
EINRICHTUNGEN  
INNERHALB VON



## Kleingartenanlagen



Stadt Heidelberg

## Allgemeine Hinweise

- Der Leitfaden gilt nur für Bauvorhaben der Kleingärtner innerhalb festgelegter Kleingärtenanlagen
- Die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher Anlagen bedarf der vorherigen Baugenehmigung. Diese Baugenehmigung kann nur an den jeweils zuständigen Verein – vertreten durch den Vorsitzenden – erteilt werden.
- Die Bestimmungen dieses Leitfadens gelten unabhängig davon, ob es sich um Alt- oder Neuanlagen handelt.

## Gebäude

### Gebäude (Gartenhäuser)

Die in den Plänen des Landschaftsamtes vom März 1985 dargestellten 6 Gebäudetypen A, B, C, C 1, D und D 1 sind im Allgemeinen in der Baugenehmigung „Kleingartenanlage“ enthalten und bedürfen somit keiner gesonderten Baugenehmigung. Die Pläne können bei dem jeweils zuständigen Verein eingesehen werden. Alle anderen Gebäudearten müssen baurechtlich gesondert genehmigt werden.

Zulässige Grundfläche: max. 16,00 m<sup>2</sup>

Firsthöhe: max. 3,40 m

Dach: - geneigt oder als Flachdach begrünt

- Dacheindeckung dunkel, nicht metallisch glänzend

- Dachüberstand bis 20 cm wird nicht zur Grundfläche angerechnet

Außenwände: weiß oder in gedeckten Erdfarben gehalten

Gartenhäuser dürfen keine Feuerstätte enthalten.

## Freisitze

### Überdachter Freisitz

Der überdachte Freisitz ist in direktem Anschluss an das Gebäude anzulegen.

Zulässige Grundfläche (einschl. Gebäude):  
max. 24 m<sup>2</sup>

Ausführung - max. 2 geschlossene Wände  
- offene Brüstung von max. 1,10 m Höhe

### Nicht überdachter Freisitz

Zulässige Grundfläche (einschl. Gebäude und überdachtem Freisitz) max. 33 m<sup>2</sup>

Ausführung: nicht durchgehend betoniert oder asphaltiert, auch nicht als Unterbau